



Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	220 - 25

**Studien- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Ausbildung
zum Erwerb des Fremdsprachenzertifikats UNlcert® sowie der
allgemeinen Fremdsprachenausbildung an der
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut
Vom 22. August 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S. 252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

§ 1

Anwendung von Prüfungsbestimmungen

Insbesondere für die Prüfungen und das Prüfungsverfahren, gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. 686), der Rahmenordnung UNlcert® vom 13. Juli 2011 sowie die Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Landshut vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung entsprechend, soweit dem nicht die Bestimmungen und Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnung entgegenstehen.

§ 2

Gegenstand und Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

- (1) ¹An der Hochschule Landshut wird im Rahmen der und/oder als Ergänzung zur Fremdsprachenausbildung der Fakultäten in den in der Anlage aufgeführten Sprachen

eine Fremdsprachenausbildung angeboten. ²Diese kann mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul- Fremd- bzw. Fachsprachenzertifikats (UNIcert®) abgeschlossen werden. ³Daneben erhalten die Studierenden auf Antrag eine benotete Teilnahmebestätigung.

- (2) Die hochschulspezifische und hochschuladäquate Fremdsprachenausbildung und Fremdsprachenzertifizierung wird getragen vom Sprachenzentrum der Hochschule Landshut als der fachlich zuständigen Einrichtung und wird nach Maßgabe der Möglichkeiten des Sprachenzentrums und je nach den Erfordernissen in der jeweiligen Fremdsprache auf den UNIcert®-Stufen I, II und III sowie auf der propädeutischen Vorstufe UNIcert® Basis ggf. mit unterschiedlichen Wissenschaftsbereichsorientierungen angeboten (Anlage 1).
- (3) ¹Die drei UNIcert®-Stufen entsprechen Ausbildungsabschnitten von je ca. 8-12 SWS (Semesterwochenstunden). ²Die Ausbildung zum Zertifikat UNIcert® I wird in zwei Abschnitten von mindestens 8 plus mindestens 4 SWS unterteilt. ³Der erste Ausbildungsabschnitt wird dabei als UNIcert® Basis akkreditiert. ⁴Für Chinesisch gilt an der Hochschule Landshut der von der UNIcert®-Kommission empfohlene längere Ausbildungsabschnitt von 12 SWS für UNIcert® Basis, für Türkisch wurde hingegen für die Zertifizierung von UNIcert® Basis analog zu den anderen Sprachen ein Ausbildungsumfang von 8 SWS in Abweichung von den Empfehlungen mit der UNIcert®-Kommission vereinbart. ⁵Alle UNIcert®-Ausbildungen haben jeweils eigene, aufeinander aufbauende Ausbildungsprofile, welche in den Abschlüssen zu den einzelnen Stufen dokumentiert werden. ⁶Dabei werden die Abschlüsse zu der Stufe UNIcert® Basis und zu den Stufen UNIcert® I und II auf der Basis von Prüfungsleistungen im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen, zu der Stufe III auf der Basis einer zusätzlichen Prüfung vergeben. ⁷Außer in den Stufen I und II sind neben einer allgemeinsprachlich-interkulturellen Ausrichtung auch fächergruppen- bzw. wissenschaftsbereichsbezogene Ausbildungsstränge mit den entsprechenden Abschlussprofilen möglich.
- (4) Allgemeine Fremdsprachenkurse umfassen die Ausbildungsstufen 1 bis 4 (in der Regel 2 SWS je Stufe) mit in der Regel insgesamt 8 SWS und haben eine allgemeinsprachliche interkulturelle Ausrichtung.
- (5) Für Studierende mit biographisch bedingten Vorkenntnissen (insbesondere Migrationshintergrund) können Fremdsprachenkurse entsprechend Absatz 4 angeboten werden; diese können eine wirtschaftssprachliche Orientierung beinhalten.

§ 3

Studienziele der einzelnen UNlcert®-Stufe

(1) UNlcert® Basis

¹Die propädeutische Vorstufe UNlcert® Basis orientiert sich an der Niveaustufe A2 („Waystage“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarates. ²Anfänger ohne Vorkenntnisse erwerben in dieser Vorstufe systematisch ausbaufähige Grundkenntnisse. ³Die Veranstaltungen dieser Stufe vermitteln allgemeinsprachliche und interkulturelle Fähigkeiten in den Fertigungsbereichen Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben.

(2) UNlcert® I

¹Die Veranstaltungen der Stufe UNlcert® I knüpfen unmittelbar an die Kenntnisse aus der Vorstufe UNlcert® Basis an und vervollständigen diese. ²UNlcert® I orientiert sich an der Niveaustufe B1 („Threshold“) des GER des Europarates. ³Die Veranstaltungen dieser Stufe erweitern die auf der Vorstufe erworbenen allgemeinsprachlichen und interkulturellen Fähigkeiten in den Fertigungsbereichen Hören, Lesen, Sprechen und Schreiben.

(3) UNlcert® II

¹Die Veranstaltungen dieser Stufe vertiefen und erweitern die in UNlcert®-Stufe I erworbenen allgemeinsprachlichen und interkulturellen Fähigkeiten. ²Sie führen zu einer angemessenen Kommunikationsfähigkeit in studien- und berufsbezogenen Situationen (unterste Mobilitätsstufe). ³UNlcert® II orientiert sich an der Niveaustufe B2 („Vantage“) des GER des Europarates.

(4) UNlcert® III

¹Die Veranstaltungen dieser Stufe vertiefen und erweitern die in UNlcert®-Stufe I / Stufe II erworbenen allgemeinsprachlichen und interkulturellen Fähigkeiten. ²Die Veranstaltungen dieser Stufe befähigen die Studierenden in besonderem Maße, die sprachlichen, kommunikativen und interkulturellen Anforderungen eines Auslands- und Studienaufenthalts im Lande der Zielsprache zu bewältigen. ³Diese Stufe beinhaltet eine allgemeinsprachliche oder wirtschaftssprachliche Orientierung und stellt die empfohlene Mobilitätsstufe dar. ⁴UNlcert® III orientiert sich an der Niveaustufe C1 („Effective Operational Proficiency“) des GER des Europarates.

§ 4

Prüfungsausschuss und Prüfungskommissionen

- (1) ¹An der Hochschule Landshut ist ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern besteht. ²Der Prüfungsausschuss ist für alle Prüfungsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen

Prüfungsorgan zugewiesen sind; insbesondere obliegt ihm die Erfüllung der durch die RaPO (insbesondere § 3 Absatz 2 RaPO) zugewiesenen Aufgaben.

- (2) ¹Zuständig ist die Prüfungskommission des Institutes für interdisziplinäres Lernen. ²Diese setzt sich zusammen aus einem vorsitzenden Mitglied und fünf weiteren Mitgliedern. ³Jede Fakultät soll durch ein Mitglied vertreten sein, auch der Leiter/ die Leiterin des Sprachenzentrums ist Mitglied. ⁴Für jedes Mitglied ist ein Vertreter/ eine Vertreterin zu bestellen.
- (3) ¹Die Bestellung der Mitglieder und deren Vertreter erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin nach Vorschlag durch den jeweiligen Fakultätsrat. ²Den Vorsitz führt der wissenschaftliche Leiter/ die Leiterin des Institutes für Interdisziplinäres Lernen. ³Die Amtszeit der bestellten Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sollen so vorgenommen werden, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.
- (4) Die Prüfungskommission kann Entscheidungen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 4 - 8 RaPO durch Beschluss einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern übertragen.

§ 5

Zulassungsvoraussetzungen zu den allgemeinen Prüfungen

¹Zu den Prüfung der allgemeinen Fremdsprachenkurse (§ 2 Absätze 4 und 5) werden Studierende in der Regel zugelassen, wenn sie:

1. an der Hochschule Landshut als Studierende immatrikuliert sind und sich form- und fristgerecht zur Prüfung angemeldet haben,
2. in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungskurses im Umfang von 2 SWS regelmäßig (mindestens 75%) teilgenommen haben und in der Regel den Leistungsnachweis (Nachweis der Bearbeitung von mindestens 75 % des Angebots) auf der kursbegleitenden Lernplattform des Sprachenzentrums erbracht haben. Auf Antrag an die Prüfungskommission kann der Nachweis auch durch andere Leistungen erfolgen.
3. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/ Stufe/ Fachorientierung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben.

²Die Voraussetzungen Nr. 1 - 3 müssen kumulativ erfüllt sein.

§ 6

Zulassungsvoraussetzungen zu den UNlcert®-Prüfungen

- (1) ¹Zur Prüfung zum Abschluss einer Zertifikatsstufe von UNlcert® werden Studierende in der Regel zugelassen, wenn sie:
 1. an der Hochschule Landshut als Studierende immatrikuliert sind und sich form- und fristgerecht zur Prüfung angemeldet haben,

2. in der gewählten Sprache, Stufe und ggf. Fachorientierung an den Lehrveranstaltungen des entsprechenden Ausbildungsabschnittes im Umfang von je 8 -12 SWS regelmäßig (mindestens 75%) und erfolgreich teilgenommen haben und dies durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen bzw. Leistungsverbuchung im SB-Portal der Hochschule nachweisen können. Es ist mindestens die erfolgreiche Teilnahme an der davor liegenden Teilstufe nachzuweisen. Die Zulassung zu den zu akkumulierenden Einzelprüfungen erfolgt jeweils durch Leistungsnachweis (Nachweis der Bearbeitung von mindestens 75 % des Angebots) auf der kursbegleitenden Lernplattform des Sprachenzentrums. Auf Antrag an die Prüfungskommission kann der Nachweis auch durch andere Leistungen erfolgen.
3. die betreffende Prüfung in der gewählten Sprache/ Stufe/ Fachorientierung nicht bereits endgültig nicht bestanden haben.

²Die Voraussetzungen Nr. 1 - 3 müssen kumulativ erfüllt sein.

- (2) Die Prüfungskommission kann in begründeten Ausnahmefällen bei Nachweis gleichwertiger Kenntnisse und Fähigkeiten von den Voraussetzungen in Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen der UNIcert® Vorgaben befreien.

§ 7

Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung für die jeweilige Prüfung erfolgt über das Selbstbedienungsportal der Hochschule Landshut innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgelegten Anmeldezeitraums gemäß den Regelungen der APO.
- (2) Bei der Anmeldung zu einer allgemeinen Prüfung ist zum Nachweis, der Voraussetzungen nach § 5, in der Regel die Vorlage bzw. das Vorliegen der folgenden Unterlagen erforderlich:
 1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1.
 2. Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungskursen als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2.
 3. Erklärung, ob schon einmal versucht wurde, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.
- (3) Bei der Anmeldung zu einer UNIcert®-Prüfung ist zum Nachweis, der Voraussetzungen nach § 6, in der Regel die Vorlage bzw. das Vorliegen der folgenden Unterlagen erforderlich:
 1. eine Immatrikulationsbescheinigung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1.

2. Nachweis für die erfolgreiche Teilnahme am entsprechenden Abschnitt der UNlcert®-Fremdsprachenausbildung als Nachweis für die Zulassungsvoraussetzung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2.
3. Eine Erklärung, ob schon einmal versucht wurde, diese Prüfung abzulegen, sowie dazu, dass diese Prüfung nicht bereits endgültig nicht bestanden wurde.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Quereinstieg

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen, insbesondere beim Nachweis gleichwertiger Kenntnisse, Ausnahmen von den verpflichtend zu belegenden Kursen zulassen und von einem Teil der Voraussetzungen gemäß § 6 befreien. ²In den UNlcert®-Stufen II und III ist, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, eine Teilnahme an zumindest 50% des Ausbildungsprogramms erforderlich.
- (2) Können keine anrechenbaren Studienleistungen vorgelegt werden, so entscheidet ein Einstufungstest (Dauer 30 Minuten, sprachbezogene Aufgaben, schriftliche Prüfung, insbesondere Multiple Choice) über die Zulassung zu den UNlcert®-Ausbildungsstufen und ggf. den Erlass einzelner Kurse.
- (3) Der Quereinstieg in eine UNlcert®-Ausbildungsstufe von Studierenden mit Vorkenntnissen führt nicht zu einer Zertifizierung der unter dem Einstiegsniveau liegenden UNlcert®-Stufen.

§ 9

Umfang und Formen der Prüfung

- (1) Das erreichte Niveau einer Ausbildungsstufe wird am Sprachenzentrum der Hochschule Landshut auf jeder Stufe durch eine Prüfung bestätigt, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil besteht.
- (2) ¹Bei Prüfungen, die außerhalb des UNlcert-Systems stehen, wird jede Stufe mit einer schriftlichen Klausur abgeschlossen, die mindestens Aufgaben zu den Sprachformen, zur Textproduktion und zum Leseverstehen enthalten muss. ²Aufgaben zum Hörverstehen können Bestandteil der Prüfung sein. ³Eine mündliche Bewertung kann in Form eines benoteten Referates in die Endnote einfließen. ⁴Eine mündliche Prüfung ist nicht vorgesehen. ⁵Die Prüfung dauert mindestens 60, maximal 90 Minuten.
- (3) Die Prüfungsleistungen zum Erwerb der Vorstufe **UNlcert® Basis** (Fremdsprachenzertifikat) setzen sich aus folgenden Teilleistungen zusammen:
 1. ¹Die schriftlichen Teilleistungen bestehen aus mindestens 2 (maximal 4) Klausuren von jeweils mind. 60 bis max. 90 Minuten Dauer. ²Die Klausuren enthalten sprachformbezogene Aufgaben (u.a. Aufgaben zur Grammatik, zum Wortschatz und zum Leseverstehen) sowie Aufgaben zur freien schriftlichen Sprachproduktion

- (u.a. Verfassen einfacher, kurzer, allgemein-sprachlicher Texte wie E-Mail, kurzer Brief, Mitteilung usw.. ³Außerdem ist jeweils eine Aufgabe zum Hörverstehen Bestandteil der einzelnen Klausuren.
2. ¹Die mündlichen Teilleistungen (insgesamt ca. 30 Minuten pro Prüfling, davon 15 Minuten Vorbereitung) bestehen aus einer produktiven Aufgabe, die sich in einen Dialog und einen Monolog aufteilen. ²Nach der Vorbereitungszeit wird der Prüfling über das Thema referieren, zu dem er sich in der Vorbereitungszeit Notizen machen konnte (monologisches Sprechen). ³Anschließend gibt es Fragen/ ein Gespräch zum Prüfungsthema und/ oder zu einem in der Lehrveranstaltung behandelten Thema zwischen Prüfling und Prüfer (dialogisches Sprechen). ⁴Die mündliche Prüfung kann auch als Paarprüfung durchgeführt werden, so dass der dialogische Teil zwischen den beiden Prüflingen stattfindet. ⁵Schriftliche Notizen müssen bei Verlassen des Prüfungsraumes abgegeben werden.
- (4) Die Prüfungsleistungen zum Erwerb von **UNlcert Stufe I** (Fremdsprachenzertifikat) setzen sich aus folgenden Teilleistungen zusammen:
1. ¹Die schriftlichen Teilleistungen bestehen aus 2 Klausuren von jeweils mind. 60 bis max. 90 Minuten Dauer. ²Die Klausuren enthalten sprachformbezogene Aufgaben (u.a. Aufgaben zur Grammatik, zum Wortschatz und zum Leseverstehen und zur freien schriftlichen Sprachproduktion (u.a. Verfassen einfacher, kurzer, allgemeinsprachlicher Texte wie Bildbeschreibung, Bericht, Brief, Mitteilung). ³Außerdem ist jeweils eine Aufgabe zum Hörverstehen Bestandteil der schriftlichen Prüfung.
 2. ¹Die mündliche Teilleistung (insgesamt ca. 30 Minuten pro Prüfling, davon 15 Minuten Vorbereitung) bestehen aus zwei produktiven Aufgaben. ²Nach der Vorbereitungszeit bezieht der Prüfling Stellung zu dem Thema / dem Input-Text, zu dem er sich in der Vorbereitungszeit Notizen machen konnte (monologisches Sprechen). ³Die Prüfer stellen einige Rückfragen, die der Prüfling beantwortet. ⁴Der zweite Teil ist ausschließlich dialogisch und bezieht sich auf den ebenfalls in der Vorbereitungsphase gegebenen Input zu einer Konfliktsituation, einer gemeinsam zu lösenden Organisationsaufgabe o.ä. und findet zwischen Prüfling und Prüfer statt. ⁵Die mündliche Prüfung kann auch als Paarprüfung durchgeführt werden, so dass der dialogische Teil zwischen den beiden Prüflingen stattfindet. ⁶Schriftliche Notizen müssen bei Verlassen des Prüfungsraumes abgegeben werden.
- (5) Die Prüfung zum Erwerb von **UNlcert® Stufe II** (Fremdsprachenzertifikat) ist in folgende Teile gegliedert:
1. ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus mindestens 2 (maximal 4) Klausuren von jeweils 90 Minuten Dauer. ²Die Klausuren enthalten jeweils mindestens eine

- Aufgabe zum Hör- und Leseverstehen, Aufgaben zur Grammatik und eine freie Textproduktion (300 Wörter Brief, Stellungnahme usw.);
2. Die mündliche Prüfung (insgesamt ca. 30 Minuten pro Prüfling, davon 15 Minuten Vorbereitung) umfasst einen Dialog und einen Monolog. ²Nach der Vorbereitungszeit referiert der Prüfling über das Thema des Input-Textes, zu dem er sich in der Vorbereitungszeit Notizen machen konnte und legt seine eigene Meinung dazu dar (monologisches Sprechen). ³Anschließend stellen die Prüfer Fragen zum Thema des Textes, wodurch ein Gespräch zwischen Prüfling und Prüfer entsteht (dialogisches Sprechen). ⁴Schriftliche Notizen müssen bei Verlassen des Prüfungsraumes abgegeben werden.
- (6) Die Prüfung zum Erwerb von **UNlcert® Stufe III** (Fachsprachenzertifikat) ist in folgende Teile gegliedert:
1. ¹Die schriftliche Prüfung besteht aus 2 Klausuren. ²Klausur 1 dauert 90 Minuten und besteht aus einer Auswahl von Aufgaben zur schriftlichen Sprachproduktion (Ausarbeitung von bis zu 3 Aufgaben zu landeskundlichen und fachlichen Inhalten), wobei die Grammatik-Überprüfung integraler Bestandteil ist. ³Klausur 2 besteht aus Aufgaben zum Leseverstehen (u.a. Zusammenfassung der Kernpunkte mit eigenen Worten, schriftliche Aufgaben zum Wortschatz) und dauert 60 Minuten.
 2. Das Hörverstehen wird in einer eigenen 30-minütigen Klausur geprüft.
 3. ¹Die mündliche Prüfung (insgesamt ca. 40 Minuten pro Prüfling, davon 20 Minuten Vorbereitung) besteht aus einem Dialog und einem Monolog. ²Nach der Vorbereitungszeit referiert der Prüfling über das Thema, zu dem er sich in der Vorbereitungszeit Notizen machen konnte und drückt seine eigene Meinung dazu aus (monologisches Sprechen). ³Anschließend gibt es Fragen/ ein Gespräch zum Prüfungsthema zwischen Prüfling und Prüfer (dialogisches Sprechen). ⁴Schriftliche Notizen müssen bei Verlassen des Prüfungsraumes abgegeben werden.
 4. Die Einbeziehung eines handlungsorientierten Ansatzes und eine situative Einbettung der Prüfungsaufgaben wird durch entsprechende Prüferfortbildungen angestrebt.

§ 10

Bewertung, UNlcert® - Zertifikat

- (1) ¹Die Bewertung der schriftlichen Prüfungen erfolgt durch zwei Prüfer; die mündliche Prüfung wird von mindestens zwei Prüfern bzw. einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen. ²Weichen die Bewertungen der Prüfer voneinander ab, wird die Note aus dem Durchschnitt der Bewertungen gebildet.
- (2) Alle Prüfungsbestandteile gehen gleichwertig (ohne vorherige Rundung) in die Gesamtnote ein; das Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.

- (3) Für Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Prädikate und Noten vergeben:

1,0	1,3	--	sehr gut	eine hervorragende Leistung
1,7	2,0	2,3	gut	eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung
2,7	3,0	3,3	Befriedigend	eine durchschnittliche Leistung
3,7	4,0	--	Ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel noch den Anforderungen genügt
--	5,0	--	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (4) ¹Eine Prüfung ist bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen mit der Note 4,0 oder besser bewertet werden. ²Nicht ausreichende Prüfungsleistungen in einem Prüfungsteil können nicht durch bessere Leistungen in anderen Teilen kompensiert werden.

- (5) Die Gesamtnote lautet:

mit Auszeichnung	bei einer Gesamtnote bis 1,2
sehr gut	bei einer Gesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut	bei einer Gesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend	bei einer Gesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Gesamtnote von 3,6 bis 4,0

- (6) ¹Über die bestandene UNIcert® - Prüfung wird ein Zertifikat ausgestellt. ²Dieses Zertifikat ist in der geprüften Sprache, in Deutsch und in Englisch verfasst. ³Es enthält Angaben über die gewählte Fremdsprache, den Ausbildungsgang, ggf. die gewählte Fachorientierung, die Noten der Prüfungsteile sowie die Gesamtnote. ⁴Es enthält ferner generelle Angaben zur Form der Prüfung, der Interpretation der Leistungsstufen und dem GER.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2013 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung zum Erwerb des Hochschulübergreifenden Fremdsprachenzertifikats UNIcert® am Sprachenzentrum der Hochschule Landshut vom 07. April 2010 außer Kraft.

Anlage 1:

Kursangebot am Sprachenzentrum der Hochschule Landshut

1. Folgende Sprachen und Stufen werden im Rahmen des UNICert®-Zertifikatssystems angeboten:
 - Englisch: Stufen UNICert® II und III
 - Französisch: Stufen UNICert® Basis, UNICert® I, II und III
 - Spanisch: Stufen UNICert® Basis, UNICert® I, II und III
 - Italienisch: Stufen UNICert® Basis, UNICert® I
 - Türkisch: Stufe UNICert® Basis, UNICert® II
 - Russisch: Stufen UNICert® Basis, UNICert® II
 - Chinesisch: Stufe UNICert® Basis
 - Schwedisch Stufe UNICert® Basis

2. Die folgenden Orientierungen werden am Sprachenzentrum angeboten:
 - Englisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung, Stufen II und III (jeweils 120 UE)
 - Französisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufen Basis und I (Basis: 120 UE, Stufe I: 60 UE)
 - Französisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung, Stufen II und III (jeweils 120 UE)
 - Spanisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufen Basis und I (Basis: 120 UE, Stufe I: 60 UE)
 - Spanisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung, Stufen II und III (jeweils 120 UE)
 - Italienisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufen Basis und I (Basis: 120 UE, Stufe I: 60 UE)
 - Türkisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufe Basis (120 UE)
 - Türkisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung für Studierende mit migrationsbedingten Sprachkompetenzen, Stufe II (120 UE)
 - Russisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufe Basis (150 UE)
 - Russisch mit wirtschaftssprachlicher Orientierung für Studierende mit migrationsbedingten Sprachkompetenzen, Stufe II (120 UE)
 - Chinesisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufe Basis (180 UE)
 - Schwedisch mit allgemeinsprachlicher Orientierung, Stufe Basis (120 UE)

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut vom 30. Juli 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten.

Landshut, 22. August 2013

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel
Präsident

Diese Satzung wurde am 22. August 2013 in der Hochschule Landshut niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 22. August 2013 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. August 2013.